VERORDNUNG (EWG) Nr. 839/83 DER KOMMISSION

vom 11. April 1983

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2456/82 zur Regelung der in Artikel 40 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Destillation für das Weinwirtschaftsjahr 1982/83

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3082/82 (2), insbesondere auf Artikel 40 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2144/82 des Rates vom 27. Juli 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (3), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 2 Absatz 4 erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2456/82 der Kommission (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2982/82 (5), wurden die Kriterien für die Ermittlung der gesamten normalerweise für die Weinbereitung verwendeten Menge festgelegt, die von der in Artikel 40 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten obligatorischen Destillation ausgeschlossen ist, und zwar für Wein aus Rebsorten, die in der Klassifizierung derselben Verwaltungseinheit als Keltertrauben und zur Erzeugung von getrockneten Trauben bestimmt sind. In den einzelnen Verwaltungseinheiten ist die Gesamterzeugung dieser Weine für das Wirtschaftsjahr 1982/83 geringer ausgefallen als im Durchschnitt. Unter diesen Umständen ist zur Vermeidung des nicht gerechtfertigten Verwaltungsaufwands und wegen der Schwierigkeiten bei der ersten Anwendung der Maßnahme für die Berechnung der zu destillierenden Weinmengen eine vereinfachte Regelung zu treffen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/82 erhält der dritte Unterabsatz folgende Fassung:

„Bei dem im ersten Unterabsatz zweiter Gedankenstrich genannten Wein und abweichend von Absatz 3 entspricht die für die Destillation zu liefernde Menge je Hektar der Gesamtmenge, die die normalerweise für sämtliche Verwaltungseinheiten für die Weinbereitung verwendete Menge überschreitet, geteilt durch die Zahl der in diesen Verwaltungseinheiten mit Reben der betreffenden Sorte bepflanzten Hektar."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. April 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 326 vom 23. 11. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 227 vom 3. 8. 1982, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 262 vom 10. 9. 1982, S. 11.
(5) ABl. Nr. L 314 vom 10. 11. 1982, S. 11.